

Hygieneplan

gemäß §36 Abs. 1 IfSG Infektionsschutzgesetz des Landes Berlin

Stand: Aktualisiert am 2. November 2020

Maßnahmen in der Zeit der Corona-Pandemie sind kursiv gesetzt.

Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit dem Hygieneplan wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken zu minimieren.

Die Ausarbeitung ist unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erfolgt:

- Infektionsgefahren analysieren
- Risiken bewerten
- Risikominimierung ermöglichen
- Überwachungsverfahren und Zuständigkeiten festlegen
- den Hygieneplan selbst turnusmäßig überprüfen
- Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen

Die Blickrichtung des Hygieneplanes soll nicht eng auf die Vermeidung von Infektionsgefahren beschränkt werden, sondern bestimmte Aspekte des Arbeitsschutzes, der Lüftungs- und der allgemeinen Hygiene mit berücksichtigen.

Je nach Infektionsgeschehen befindet sich die Schule in einer entsprechenden Stufe:

Grün: Regelunterricht

Gelb: Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen

Orange: Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen

Rot: Unterricht im Alternativszenario

Gliederung des Hygieneplans

1. Hygiene	1
1.1 Hygiene im Schulgebäude und auf dem Schulgelände	1
1.2 Hygiene in Unterrichtsräumen	1
1.2.1 Lufthygiene	1
1.2.2 Bodenreinigung und Abfallentsorgung.....	2
1.2.3 Kleiderablage.....	2
1.3 Musikunterricht	2
1.4 NaWi	2
1.5 Klassenverband/Mischung von Lerngruppen	3
2. Abstand	3
2.1 Schulfremde Personen und Eltern.....	3
3. Sitzungen und Veranstaltungen	3
3.1 Dienstbesprechungen/Gremien.....	3
3.2 Besondere Veranstaltungen.....	4
4. Schulreinigung	4
4.1 Schulreinigung durch Fremdfirma	4
4.2 Unfallgefahren	4
5. Hygiene im Sanitärbereich	5
5.1 Sanitärausstattung.....	5
5.2 Umgang mit dem Sanitärbereich	5
5.3 Händereinigung.....	5
5.4 Flächenreinigung	5
5.5 Wartung und Pflege.....	5
5.6 Be- und Entlüftungen.....	6
6. Turnhalle	6
6.1 Sportunterricht	6
6.2 Schwimmen	7
7. Trinkwasserhygiene	7
7.1 Legionellenprophylaxe (entspr. DVGW-Arbeitsblatt W 552).....	7
7.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen	7
8. Erste Hilfe, Schutz der ersthelfenden Person	7

8.1 Versorgung von Bagatellwunden	7
8.2 Behandlung kontaminierter Flächen.....	7
8.3 Überprüfung des 1. Hilfe-Inventars	7
8.4 Notrufnummern.....	8
9. Mensa/Küche	8
9.1 Allgemeine Anforderungen	8
9.2 Handdesinfektion	8
9.3 Flächenreinigung und -desinfektion	9
9.4 Lebensmittelhygiene.....	10
9.5 Tierische Schädlinge	10
10. Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen	10
10.1 Meldeweg	10
10.3 Besuchsverbot und Wiederezulassung.....	11

1. Hygiene

1.1 Hygiene im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

Das Betreten des Schulgeländes (einschließlich der Außenflächen) ist für schulfremde Personen nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig. In Anlehnung an § 3 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ist die Anwesenheit schulfremder Personen zu dokumentieren.

Eltern sollen Ihre Kinder an der Eingangstür verabschieden, um das Schulgebäude nach Möglichkeit nicht zu betreten.

Beim Betreten des Schulgebäudes ist von allen Personen ein Mund-Nasenschutz zu tragen, der auch in der Klasse getragen werden sollte. Er darf zum Essen und Trinken abgelegt werden (Frühstückspause) und auch dann, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann (z.B. Halten eines Referats).

In der Stufe 4 muss der Mund-Nasenschutz verpflichtend in allen geschlossenen Räumen getragen werden. Eine Ausnahme besteht nur für den in § 4 (4) SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung genannten Personenkreis.

Aktuell sind alle Personen angehalten sich nach Betreten des Schulgebäudes im Klassenraum die Hände mit dem vom Schulträger vorgeschriebenen Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

Im Treppenhaus ist die einzuhaltende Laufrichtung markiert.

Auf Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln ist zu verzichten.

Die Regeln des Händewaschens sind zu befolgen. Entsprechende Hinweise dazu hängen im Sanitärbereich aus.

Husten- und Niesetikette sind einzuhalten.

Bei jeglichen Krankheitssymptomen im Zusammenhang mit Fieber darf die Schule nicht besucht werden und muss informiert werden.

Zwischentüren und Eingangstüren zu Sanitärbereichen sind dauerhaft geöffnet, damit ein Kontakt mit Türklinken minimiert wird.

Beim Verlassen des Klassenraumes (Gang zu einem Fachraum, zur Toilette, auf den Schulhof...) muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden.

Im Kollegiumsraum und in allen Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

→ **Lehrkräfte, Erzieher*innen, Schüler*innen, Eltern**

1.2 Hygiene in Unterrichtsräumen

1.2.1 Lufthygiene

In der Mitte jeder Unterrichtsstunde und nach jeder Stunde ist in den Klassen- und Fachräumen eine ausreichende Lüftung durch **Querlüftung/Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und Türen** über mehrere Minuten vorzunehmen, damit ein kompletter Luftaustausch im Raum erreicht werden kann. In der Mitte jeder Unterrichtsstunde und vor und nach jeder Unterrichtsstunde sollte ebenfalls gelüftet werden.

Grundsätzlich ist Feinstaub zu vermeiden.

→ **Lehrkräfte**

1.2.2 Bodenreinigung und Abfallentsorgung

Die Fußböden werden von den Schüler*innen zum Schultagesende grob gereinigt, dazu müssen die **Stühle** entsprechend **hoch** gestellt werden. Abfälle werden in den bereit gestellten Behältnissen entsorgt.

→ **Lehrkräfte und Erzieher*innen**

1.2.3 Kleiderablage

Die Kleiderablagen können nicht für alle Klassen so gestaltet werden, dass die Kleidungsstücke der Schüler*innen keinen direkten Kontakt untereinander haben. Kleidung auf dem Boden usw. ist zu vermeiden.

→ **Lehrkräfte/Erzieher*innen**

1.3 Musikunterricht

Auf das Singen ist im Musikunterricht aktuell zu verzichten.

Instrumente dürfen nur von einem Kind benutzt werden und müssen im Anschluss gereinigt werden. Auf Handhygiene ist zu achten.

→ **Lehrkräfte**

1.4 NaWi

Generell gilt, dass Schutzbrillen nach jedem Gebrauch mit Tensidlösung zu reinigen sind.

Das Experimentieren mit Mund-Nasen-Bedeckung unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht erfordert:

- eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen,
- eine Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch.

Darüber hinaus sind folgende Regeln einzuhalten:

- Experimente dürfen nur in Einzelarbeit durchgeführt werden.
- Die Vorbereitung der Experimente und Bereitstellung der Geräte erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- Die notwendigen Materialien sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Geräte werden vor dem Unterricht für die einzelnen Versuchsplätze vorsortiert.
- Chemikalien werden nicht in größeren Gebinden zur Entnahme bereitgestellt, sondern in Portionsgrößen abgefüllt und beschriftet.
- Lehrkräfte und Lernende nutzen ggf. Einmalhandschuhe.
- Die Kontrolle der Aufbauten durch die Lehrkraft erfolgt berührungsfrei; die Schülerin bzw. der Schüler tritt während der Kontrolle zurück. Dabei muss die Abstandsregelung gegenüber den anderen Lernenden gewahrt werden.
- Während des Experimentierens sind die Abstandsregeln einzuhalten.

1.5 Klassenverband/Mischung von Lerngruppen

Für die Stufen 1 – 3 (grün, gelb, orange) gilt:

Unterricht findet ausschließlich im Klassenverband statt. Auf klassenübergreifende Bildung von Lerngruppen wird weitgehend verzichtet. Von daher findet der Religions-, Lebenskunde- und Islamunterricht nur einstündig statt.

Eine Doppelbelegung der Turnhallen gibt es ebenfalls nicht.

Für Stufe 4 gilt: Die Klassenverbände/Lerngruppen/Betreuungsgruppen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher enthält so wenige Wechsel wie möglich.

Ab Stufe 3 finden keine Arbeitsgemeinschaften mehr statt, da Gruppenmischungen nicht mehr möglich sind.

2. Abstand

Für die Stufen 1 – 3 (grün, gelb, orange) gilt:

Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung.

Für Stufe 4 gilt: Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schüler*innen sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.

2.1 Schulfremde Personen und Eltern

Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen sowie Eltern beibehalten werden. Schulfremde Personen und Eltern dürfen in der Zeit von 8-18 Uhr grundsätzlich nicht das Schulgelände betreten, außer nach vorheriger Terminvereinbarung (Sekretariat, pädagogisches Personal).

3. Sitzungen und Veranstaltungen

3.1 Dienstbesprechungen/Gremien

Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen, anderenfalls ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.

Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen sind ebenso wie die Personenzahl soweit wie möglich

zu reduzieren. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.

Dienstbesprechungen und schulische Gremien sollen nicht in Präsenzform stattfinden. Für zwingend erforderliche Dienstbesprechungen ist die Personenzahl auf ein Minimum zu begrenzen und der Raumgröße anzupassen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen. Über zwingend erforderliche schulische Gremiensitzungen in Präsenzform ist die zuständige Schulaufsicht einschließlich beabsichtigter Schutzmaßnahmen zu informieren.

3.2 Besondere Veranstaltungen

Veranstaltungen können unter Einhaltung der Bestimmungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung stattfinden.

Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung können unter Einhaltung der Bestimmungen der SARSCoV- 2-Infektionsschutzverordnung stattfinden.

Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung ohne schulfremde Personen können unter Einhaltung der Mindestabstandsregelungen stattfinden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.

Veranstaltungen finden nicht statt.

Ab Stufe 3 finden schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkraften nicht statt.

4. Schulreinigung

4.1 Schulreinigung durch Fremdfirma

Die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Reinigungsprogramme und -intervalle für die beauftragte Reinigungsfirma sind durch den Hausmeister täglich und durch die Firma selbst in den festgelegten Intervallen zu kontrollieren.

Mindestens einmal täglich werden Türklinken und Griffe, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische in Fach- und Teilungsräumen gereinigt.

→ **Reinigungsfirma**

4.2 Unfallgefahren

Bei Nassreinigungen ist darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren mit sich bringen.

Für die Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzuhalten.

→ **Reinigungsfirma**

→ **Hausmeister**

5. Hygiene im Sanitärbereich

5.1 Sanitärausstattung

Die Sanitärbereiche sind mit Stoffhandtuchspendern mit Retraktivtechnik (hygienisches Einmalhandtuch) sowie mit Spendervorrichtungen für Flüssigseife ausgestattet. Die Spender werden regelmäßig kontrolliert und aufgefüllt. Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern für Papierabfälle steht zur Verfügung. Toilettenpapier ist entsprechend vorzuhalten.

→ **Hausmeister**

5.2 Umgang mit dem Sanitärbereich

Dieser Bereich darf nur jeweils von zwei Personen mit Mund-Nasenschutz betreten werden. Um eine größere Anzahl von Kindern zu vermeiden, dürfen die Toiletten auch ausdrücklich während der Unterrichtszeit benutzt werden. Da die Schule über sehr wenige Sanitärräume verfügt, haben wir diese Räume zu Unisex-Räumen erklärt. Entsprechende Hinweisschilder wurden ausgehängt. Außerdem sollten die Sanitärräume mindestens einmal täglich gereinigt werden.

→ **Reinigungsfirma**

5.3 Händereinigung

Das gründliche und regelmäßige Händewaschen muss erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, kann das sachgerechte desinfizieren der Hände eine Alternative darstellen. Die Handdesinfektion muss unter Aufsicht und unter vorheriger Unterweisung erfolgen.

In den Sanitärräumen ist Seife neben den Waschbecken verfügbar. Sollten die Spender leer sein, ist umgehend der Hausmeister zu informieren!

→ **Lehrkräfte/Erzieher*innen**

5.4 Flächenreinigung

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Fußboden müssen täglich feucht gereinigt werden.

Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel aus der Liste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich.

→ **Reinigungsfirma**

5.5 Wartung und Pflege

Die Toilettenanlagen und deren Ausstattung sind regelmäßig zu warten. Eine zeitnahe Reparatur von Defekten und sorgfältige Pflege wird durch den Hausmeister sichergestellt. Die Wartungsvorgaben der Hersteller sind zu beachten.

In den Urinalanlagen ist besondere Sorgfalt auf die tägliche Nassreinigung und die Einhaltung des vorgeschriebenen Turnus zu verwenden. *Aktuell werden sie nicht genutzt.*

→ **Hausmeister**

→ **Reinigungsfirma**

5.6 Be- und Entlüftungen

Die Reinigung und das Instandhalten der Entlüftungseinrichtungen (resp. Fenster) in den Sanitärbereichen müssen regelmäßig erfolgen.

6. Turnhalle

Auf die Bemerkungen zur Schulreinigung (siehe 2.1) wird verwiesen.

Für die sanitären Einrichtungen der Turnhalle gilt Abschnitt 3 entsprechend.

Die Reinigung hat täglich zu erfolgen. Bei mit Körperflüssigkeiten kontaminierten Flächen und Materialien ist eine Desinfektion mit einem Mittel der DGHM-Liste durchzuführen.

Sofern der Nassbereich benutzt wird, ist der Barfußbereich täglich zu reinigen und ebenfalls vorschriftsmäßig zu desinfizieren.

6.1 Sportunterricht

Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden. In den Turnhallen darf aktuell Unterricht nur mit einer Lerngruppe durchgeführt werden.

Die Vermittlung von Sportspielen unterliegt gegenwärtig einem sich ändernden Prozess, in dem insbesondere der Körperkontakt im Fokus steht. Wir berücksichtigen die Vorgaben der Fachverbände. Danach liegt es im Ermessensspielraum der Sportlehrkraft, was sie im Rahmen der Vorgaben verantworten kann. Eine sensible Herangehensweise mit Augenmaß ist hier die Vorgabe.

Ab Stufe 3 dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind.

Sport ist durch geeignete Bewegungsangebote vorzugsweise im Freien zu ersetzen. Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind.

Die Organisationsformen müssen übersichtliche Spiel- und Übungsformen gewährleisten.

Nach jeder Einheit muss mindestens 10 Minuten quer gelüftet werden.

Die Umkleideräume müssen regelmäßig und ausgiebig gelüftet werden.

Vor und nach jeder Sporteinheit muss die Handhygiene beachtet werden.

6.2 Schwimmen

*In den Bädern gilt für alle Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern und das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in den gekennzeichneten Bereichen.
Vor dem Schwimmen soll geduscht werden, nach dem Schwimmen kann Duschen nur stattfinden, wenn es zeitversetzt zu den Folgegruppen erfolgt.
Schüler*innen, die aus gesundheitlichen oder organisatorischen Gründen oder aufgrund fehlender Schwimmsachen nicht am Schwimmunterricht teilnehmen können, werden im OGB betreut.*

Ab Stufe 4 findet kein Schwimmunterricht statt.

7. Trinkwasserhygiene

7.1 Legionellenprophylaxe (entspr. DVGW-Arbeitsblatt W 552)

Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind in den erforderlichen Zeitabständen zu entfernen.

Nach längerer Nichtbenutzung (Stagnation) soll das Trinkwasser vor dem menschlichen Genuss ca. 5 Min. ablaufen.

7.2 Vermeidung von Stagnationsproblemen

Am Wochenanfang und nach den Ferien ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

8. Erste Hilfe, Schutz der ersthelfenden Person

8.1 Versorgung von Bagatellwunden

Der bzw. die Ersthelfende hat Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

8.2 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren.

8.3 Überprüfung des 1. Hilfe-Inventars

Geeignetes Erste-Hilfe Material enthält gemäß BGR A1 „Grundsätze der Prävention“/GUV-I 512 „Erste Hilfe Material“:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 "Verbandkasten E"
- Kleine Verbandstasche nach DIN 13157 "Verbandkasten C"

Zusätzlich ist der Verbandskasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion in einem fest verschließbaren Behältnis ausgestattet. Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen führen die sicherheitsbeauftragte Person in Absprache mit dem Hausmeister durch. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

→ **Sicherheitsbeauftragte*r**

→ **Hausmeister**

→ **Sekretariat**

8.4 Notrufnummern

- Polizei Tel.: 110
- Polizeistation/Abschnitt 42 (Tel.: 030 466 444 2701)
- Feuerwehr Tel.: 112
- Notarzt Tel.: 112
- AMZ – Arbeitsmedizinisches Zentrum der Charité: amz-schule@charite.de
- LaGetSi – Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit: 030-90 2545 - 19
- Jugend- und Gesundheitsamt: 90239 -0 (Zentrale)

9. Mensa/Küche

9.1 Allgemeine Anforderungen

Die Mitarbeiter*innen unterliegen der besonderen Unterweisung durch das Gesundheitsamt.

Personen, die an einer Infektionserkrankung im Sinne des § 42 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden (gem. Infektionsschutz-Belehrung). Das Küchenpersonal wird gemäß 43 IfSG einmal jährlich über die Tätigkeitsverbote belehrt und darüber hinaus einmal jährlich lebensmittelhygienisch geschult.

Das Essen wird vom Küchenpersonal portionsweise ausgegeben.

Im Bereich der Mensa ist ein Tragen des Mund-Nasenschutzes obligatorisch.

Die Tische sind nach jedem Essensdurchgang zu reinigen.

Die Abstandsregel und die Zuordnung zu den Kohorten (analog Lerngruppenzuordnung) sind beizubehalten.

Das Händewaschen ist unmittelbar vor dem Mittagessen zeitlich und organisatorisch einzuplanen.

9.2 Handdesinfektion

Eine Handdesinfektion für die in der Küche Beschäftigten ist in folgenden Fällen erforderlich:

- bei Arbeitsbeginn und vor der Essensausteilung, dem Kochen, Zubereiten
- nach Pausen
- nach jedem Toilettenbesuch
- nach Schmutzarbeiten
- nach Arbeiten mit kritischen Rohwaren z.B. rohes Fleisch, Geflügel
- nach Husten oder Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuches.

Durchführung der Händedesinfektion: Alle Innen- und Außenflächen einschließlich Handgelenke, Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Nagelfalze und Daumen müssen miteinbezogen und die 30 Sekunden Einwirkzeit eingehalten werden. Die benötigte Desinfektionsmittelmenge beträgt pro Händedesinfektion etwa 3 - 5 ml. Es dürfen nur geprüfte und für wirksam befundene Präparate eingesetzt werden. Dies ist gewährleistet, wenn das betreffende Präparat in einer Liste enthalten ist, in die nur hinsichtlich ihrer Wirksamkeit geprüfte Desinfektionsmittel aufgenommen werden. Bei Händedesinfektionsmitteln auch im Küchenbereich handelt es sich um die Liste der DGHM (Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie). Das Angebot von Händedesinfektionsmitteln über Wandspender und Einmalhandtücher im Küchenbereich muss gewährleistet sein. Seifen- und Desinfektionsmittelspender sind wöchentlich auf deren Füllstand hin zu überprüfen. Vor Neubefüllung der Spender sind diese zu reinigen. Aus hygienerechtlichen Gründen für Desinfektionsmittel sollen nur Originalgebinde verwendet werden.

→ **Caterer, Küchenpersonal, Hausmeister**

9.3 Flächenreinigung und -desinfektion

Die Fußböden im Küchenbereich sind täglich zu reinigen.

Für spezielle Tätigkeiten (z.B. Bodenreinigung) ist Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

Die Schutzkleidung ist täglich sowie bei Bedarf zu wechseln und einem desinfizierenden Waschverfahren zu unterziehen.

Eine Flächendesinfektion ist erforderlich bei:

- Arbeiten mit kritischen Rohwaren wie rohes Fleisch, Geflügel
- nach Arbeitsende auf Oberflächen, auf denen Lebensmitteln verarbeitet werden

Durchführung: Das Flächendesinfektionsmittel wird gebrauchsfertig geliefert oder ist vor Verwendung mittels geeigneter Dosierhilfe (Messbecher) zuzubereiten. Das Desinfektionsmittel wird auf die betreffende Fläche aufgebracht und mit einem Tuch oder Schwamm mit mechanischem Druck verteilt (Scheuer-Wisch-Desinfektion). Die Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist vor erneuter Benutzung der Fläche abzuwarten. Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind danach mit klarem Wasser abzuspülen.

Es dürfen nur geprüfte und für wirksam befundene Desinfektionsmittel eingesetzt werden. Dies ist gewährleistet, wenn eine DVG -Listung vorliegt. Hierzu berät das Gesundheitsamt.

→ **Reinigungsfirma**

9.4 Lebensmittelhygiene

Um einem Qualitätsverlust von Lebensmitteln durch den Befall mit Schädlingen (z.B. Mehlwürmern) vorzubeugen, sind Lebensmittel sachgemäß zu verpacken (z.B. Umverpackungen, Eimer) und die Verpackungen mit dem Anbruchsdatum/ Verarbeitungsdatum und einer Inhaltskennzeichnung zu versehen.

Folgende betriebseigene Kontrollen der Lebensmittel sind ggf. durchzuführen:

- Wareneingangskontrolle auf Verpackung, Haltbarkeit, diverse Schäden an Waren
- tägliche Temperaturkontrollen in Kühleinrichtungen (Die Temperatur darf in den Kühlschränken nicht über 7° C liegen, in Gefrierfächern muss die Temperatur mindestens 18° C betragen.)
- wöchentliche Überprüfung der Mindesthaltbarkeitsdaten

In Absprache mit dem Lebensmittelüberwachungsamt sind Aufbewahrung von Rückstellproben bei selbst zubereiteten Speisen, also wenn selbst gekocht wird, für 96 Std. getrennt nach Komponenten (mind. 100 g pro Komponente) in Gefriereinrichtungen vorzunehmen. Die Betriebskontrollen sind schriftlich zu dokumentieren.

→ **Caterer, Küchenpersonal**

9.5 Tierische Schädlinge

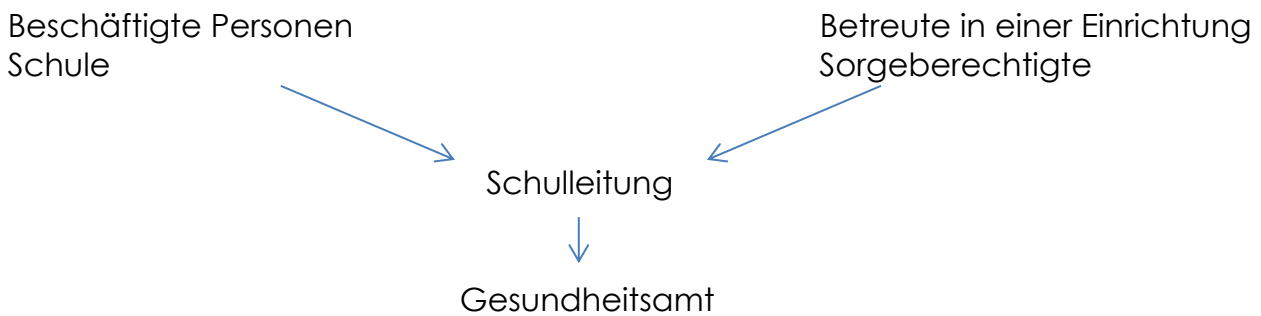
Die Küche ist regelmäßig auf Schädlingsbefall ist zu kontrollieren, bei Befall sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik durch eine Fachfirma zu veranlassen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die Lebensmittel nicht mit dem Schädlingsbekämpfungsmittel in Kontakt kommen. Lebensmittelabfälle müssen in verschließbaren Behältern gelagert werden. Die Behälter sind nach jeder Leerung zu reinigen. Abfalllager müssen so beschaffen sein und geführt werden, dass sie sauber und frei von tierischen Schädlingen gehalten werden können.

→ **Schulträger**

10. Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

10.1 Meldeweg

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden. Ist das jedoch primär nicht erfolgt bzw. treten die im § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen auf, so muss **die Schulleitung** das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen **Gesundheitsamt** melden. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.



Meldeinhalte:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Anzahl der Erkrankten (bei Häufungen)
- Anschrift
- Erkrankungstag
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)
- ggf. Art des Untersuchungsmaterials, Nachweismethode, Untersuchungsbefund
- Name, Anschrift, Telefonnummer des Arztes bzw. der Einrichtung

Maßnahmen in der Einrichtung einleiten:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung von Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

10.2 Information der Betreuten/Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Schule auf, so müssen ggf. **durch die Schulleitung** die Betreuten/Sorgeberechtigten darüber **anonym** informiert werden, um für die Betreuten oder gefährdeten Familienangehörigen notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können.

Die **Information** wird entsprechend dem auftretenden Fall in Form von:

- gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich oder sonstigen Räumlichkeiten der Einrichtung,
- Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen,
- Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen erfolgen.

Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen **Gesundheitsamt** zu koordinieren.

10.3 Besuchsverbot und Wiederzulassung

Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach **ärztlichem Urteil** eine Weiterverbreitung der Krankheit

nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes bewährt.